

**Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' am 19.10.2022**

Anpassung der TEG-Regelungen gem. Anlage 1 Buchstabe f) LRV und § 19 LRV

1. Sachverhalt

a) Anpassung § 19 LRV

§ 19 Abs. 1 LRV sieht die Ermittlung einer jährlichen einheitlichen Fortschreibungsrate über die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 LRV und deren Gewichtung am Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr vor.

Hierzu werden gemäß § 19 Abs. 2 LRV zunächst die Entwicklungen des Index Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer "Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte" in Hamburg für die Personalkosten der Teilentgelte ‚Betreuung und Leitung‘ sowie des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für die Teilentgelte Sach- und Gebäudekosten ermittelt.

Die Mitglieder der Vertragskommission sind sich darüber einig, dass die Entwicklung im Gebäudekostenbereich durch den Verbrauchpreisindex nicht mehr hinreichend abgebildet wird.

Ab dem Vereinbarungsjahr 2023 sollen daher die Teilentgelte Gebäude gemäß Anlage 1 Buchstabe f) Unterabschnitte 3, 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Baupreisindex „Neubau von Nichtwohngebäuden / gewerbliche Betriebsgebäude“¹ des Statistischen Bundesamtes (im Folgenden: Baupreisindex) fortgeschrieben werden.

Ab dem Vereinbarungsjahr 2023 werden nur noch die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) und e) LRV um die einheitliche Fortschreibungsrate nach § 19 Abs. 1 LRV fortgeschrieben.

b) Anpassungen TEG-Regelungen gem. Anlage 1 lit. f) LRV

Bei den TEG-Regelungen sollen ab dem Vereinbarungsjahr 2023 folgende Änderungen gelten:

1. Anpassung des Faktors für EGH-Leistungsarten bei der TEG 3-Berechnung von 1,0 auf 1,4 in Analogie zur Regelung nach der TEG 1-Berechnung.
2. Anpassung des Faktors Kleininrichtungen (bis einschließlich 140 m² pädagogische Fläche) bei der TEG 3-Berechnung von 1,0 auf 1,1 in Analogie zur Regelung nach der TEG 1-Berechnung.

¹ Baupreisindex Neubau (konventionelle Bauart) von Nichtwohngebäuden, Ingenieurbau und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer, Rubrik Nichtwohngebäude / Gewerbliche Betriebsgebäude (Statistisches Bundesamt, Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 4)

3. Sofern sich die Mietkosten in einem Ausmaß erhöht haben, dass die Refinanzierung aus dem TEG nicht mehr gewährleistet ist, kann eine Neuverhandlung der Datenbasis verlangt werden. Im Vereinbarungsjahr der Neuverhandlung der Datenbasis, darf das neu zu vereinbarende TEG das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Baupreisindex fortgeschriebene TEG 1 nicht überschreiten. Im Vereinbarungsjahr nach der Neuvereinbarung der Datenbasis, wird das betroffene TEG wieder in die Fortschreibung nach § 19 LRV einbezogen.

2. Beschluss

Vor diesem Hintergrund beschließt die Vertragskommission, dass der LRV mit Wirkung ab dem 01.01.2023 wie folgt geändert werden soll:

A. Änderung von § 19 LRV

§ 19

- (1) Die Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate für ein Vereinbarungsjahr erfolgt über die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages und deren Gewichtung am Gesamtvolumen dieser beiden Teilentgelte im Vorjahr.
 - (2) Zur Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß Abs. 1 findet auf die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 1 der Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (Index Arbeitnehmerentgelte) und auf die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 2 der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Verbraucherpreisindex) Anwendung. Beim Index Arbeitnehmerentgelte wird auf die Basiswerte des Index (Arbeitnehmerentgelte in Euro) abgestellt. Als Bezugsgröße für die Ermittlung der relativen Veränderung beim Index Arbeitnehmerentgelte wird jeweils das in der Fortschreibung des vorangegangenen Vereinbarungsjahres berücksichtigte Arbeitnehmerentgelt in Euro zugrunde gelegt.
 - (3) Die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe c und e sowie der Leitungssockel und die Fachberatung werden für das Vereinbarungsjahr um die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß Absatz 1 fortgeschrieben.
 - (4) Die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe f) Unterabschnitte 3, 4 und 5 werden auf Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Für den Fall, dass die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Fortschreibung auf Basis des Baupreisindex „Neubau von Nichtwohngebäuden / gewerbliche Betriebsgebäude“² des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex).
1. Die Kitafläche ist Eigentum des Kita-Trägers oder befindet sich in unentgeltlicher Überlassung verbunden mit einer vollumfänglichen Instandhaltungsobliegenheit des Kita-Trägers oder der Kita-Träger hat das Erbpachtrecht für das Grundstück, auf dem sich die Kitafläche befindet. Der Kita-Träger hat unentgeltliche Überlassung mit einer entsprechenden Instandhaltungsobliegenheit durch Vorlage der entsprechenden Verträge oder

² Baupreisindex Neubau (konventionelle Bauart) von Nichtwohngebäuden, Ingenieurbau und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer, Rubrik Nichtwohngebäude / Gewerbliche Betriebsgebäude (Statistisches Bundesamt, Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 4)

im Falle, dass er Eigentümer ist, durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs oder im Falle, dass er das Erbpachtrecht hat, durch Vorlage eines aktuellen Erbbaugrundbuchauszugs nachzuweisen.

2. Der Kita-Träger hat weitgehende Instandhaltungsobliegenheiten für die Kitaflächen. Eine weitgehende Instandhaltungsobliegenheit ist gegeben, sofern der Kita-Träger für die genutzte Gebäudefläche aufgrund eines Miet-, Nutzungs- oder sonstigen Überlassungsvertragsverhältnisses zur alleinigen Kostentragung der laufenden und einmaligen Instandhaltungsmaßnahmen, Grundsanierungen und Grundinstandsetzungen verpflichtet ist. Der Träger hat die vorgenannten Voraussetzungen durch Vorlage der entsprechenden Verträge nachzuweisen.
3. Der Kita-Träger hat jede Änderung bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den Kitaflächen oder dessen unentgeltlichen Nutzungsüberlassung oder des Erbpachtrechts für das Grundstück sowie bezüglich der weitgehenden Instandhaltungsobliegenheit unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde ist jederzeit berechtigt, einen aktuellen Nachweis anzufordern.

Die Nachweise für die Anwendung des Baupreisindex bei der Fortschreibung sind, um bei der Entgeltvereinbarung für das Vereinbarungsjahr noch berücksichtigt zu werden, bis spätestens zum 31. Januar des Vereinbarungsjahres einzureichen. Für eine Berücksichtigung beim Vereinbarungsjahr 2023 hat die Einreichung der Nachweise bis zum 30.04.2023 zu erfolgen.

Ist aus den bis zum Vereinbarungsjahr 2022 bestehenden Entgeltvereinbarungen mit einem TEG3 der zuständigen Behörde bekannt, dass die Kita-Fläche im Eigentum des Kita-Trägers steht oder der Kita-Träger für diese eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung hat oder für das Grundstück ein Erbpachtrecht für den Kita-Träger besteht, wird sie grundsätzlich ohne erneuten Nachweis den Baupreisindex ab dem Vereinbarungsjahr 2023 für diese Kita-Fläche anwenden. Gleichwohl bleibt die Berechtigung der zuständigen Behörde gemäß Nr. 3 Satz 2, jederzeit einen aktuellen Nachweis anzufordern, unberührt. Die Nachweispflicht des Kita-Trägers gemäß Nr. 1 Satz 2 muss erfüllt werden, sobald die zuständige Behörde den Kita-Träger dazu auffordert. Die Mitteilungspflichten des Kita-Trägers gemäß Nr. 3 Satz 1 bleiben unberührt.

Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung des Baupreisindex bei der Fortschreibung der Teilentgelte Gebäude in einem Vereinbarungsjahr nur für einen Teil der Kitaflächen einer Einrichtung vorliegen, erfolgt die Fortschreibung des Teilentgelts Gebäude der Einrichtung mit einem gewichteten Mittelwert der Fortschreibungen auf Basis Verbraucherpreisindex und auf Basis Baupreisindex. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen an der pädagogischen Gesamtfläche einer Einrichtung, für die unterschiedliche Fortschreibungen zur Anwendung kommen, nach folgender Formel:

Fortschreibungsrate Teilentgelt Gebäude für die Einrichtung im Vereinbarungsjahr =

$$PF_{BPI} / PF_{gesamt} * F_{BPI} + PF_{VPI} / PF_{gesamt} * F_{VPI}$$

Dabei ist

- PF_{BPI} die pädagogischen Flächen der Kitaflächen, für die im Vereinbarungsjahr die Fortschreibung auf Basis des Baupreisindex erfolgt.
- PF_{VPI} die pädagogischen Flächen der Kitaflächen, für die im Vereinbarungsjahr die Fortschreibung auf Basis des Verbraucherpreisindex erfolgt,
- F_{BPI} die Fortschreibungsrate Baupreisindex im Vereinbarungsjahr,
- F_{VPI} die Fortschreibungsrate Verbraucherpreisindex im Vereinbarungsjahr,
- PF_{gesamt} die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung

(5) Die gemäß Absätze 3 und 4 fortgeschriebenen Pauschalen einschließlich der nach den gleichen Regularien fortgeschriebenen Beträge für den Abschlag für Grundstücksüberlassung und den Abschlag Raumüberlassung gemäß Anlage 1 Buchstabe f Unterabschnitt 3 werden in der Vertragskommission gemeinsam festgestellt.

(6) Die einheitliche Fortschreibungsrate nach Absatz 1, die auf Basis des Verbraucherpreisindex oder des Baupreisindex berechneten Fortschreibungsraten nach Absatz 4 sowie der ggf. zu erbringende Qualitätsbeitrag, der nach den Regelungen gemäß Anlage 4 in der Vertragskommission gemeinsam festzustellen ist, werden nach Veröffentlichung des Index Arbeitnehmerentgelte, des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des durchschnittlichen Baupreisindex für das Vorjahr im 1. Halbjahr des Vereinbarungsjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vereinbarungsjahres vereinbart.

B. Einfügung Vorbemerkung Anlage 1 f) Teilentgelt Gebäude (TEG), Änderung Anlage 1 f) Unterabschnitte 3 bis 8 LRV

Vorbemerkung Anlage 1 f) Teilentgelt Gebäude (TEG)

Sofern sich bei der Umsetzung der ab dem Vereinbarungsjahr 2023 geltenden Regelungen für das Teilentgelt Gebäude vorher nicht gesehene Probleme ergeben sollten, wird die Vertragskommission einvernehmlich Lösungsvorschläge entwickeln und beschließen.

Die Anbieterseite weist darauf hin, dass die ab 01.01.2023 geltenden Regelungen die Kostenbelastungen im Gebäudebereich tatsächlich tragen müssen. Sie behält sich daher vor, falls das Teilentgelt Gebäude für die Gebäudekosten der Kitas nicht auskömmlich sein sollte, weitere Anpassungen einzubringen.

Unterabschnitt 3: TEG1

a) Allgemeine Regelungen

Das TEG1 findet Anwendung auf Gebäude bzw. einen Teil der Gebäudeflächen, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, und für die nicht die Ausnahmetatbestände des TEG2 gelten. Satz 1 gilt auch für Ersatzbauten, die nach dem 01.01.2007 für alte Kitas auf demselben Grundstück errichtet werden.

Der *Faktor Kleineinrichtungen* beträgt für Einrichtungen, deren PF nicht größer als 140 qm ist, 1,1 und bei allen anderen Einrichtungen 1,0.

Das TEG1 errechnet sich wie folgt:

$$\text{TEG1} = \frac{\text{Eckwert} - \text{Abschlag Grundstücksüberlassung} - \text{Abschlag Raumüberlassung}}{\text{Faktor Kleineinrichtungen}} *$$

Der *Abschlag Grundstücksüberlassung* wird bei Gebäuden, deren Grundstück von der Freien und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin dem Träger ohne Zahlung von Miete oder Pacht zur Nutzung überlassen ist, vorgenommen.

Der *Abschlag Raumüberlassung* wird bei Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, vorgenommen.

Bei allen anderen Einrichtungen werden keine Abschläge vorgenommen.

b) Individuelle Ermittlung TEG1

Sofern sich bei einer bereits am 01.01. des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bestehenden Einrichtung die Mietkosten (Netto-Kaltmiete) in einem Ausmaß erhöht haben, dass die Refinanzierung aus dem auf Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschriebenen TEG1 nicht mehr gewährleistet ist, kann eine Neuverhandlung der Datenbasis verlangt werden. Im Vereinbarungsjahr der Neuverhandlung der Datenbasis, darf das neu zu vereinbarende TEG das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Baupreisindex fortgeschriebene TEG1 nicht überschreiten. Im Vereinbarungsjahr nach der Neuvereinbarung der Datenbasis, wird das betroffene TEG wieder in die Fortschreibung nach § 19 LRV einbezogen.

Das TEG1 wird nur kalenderjährlich individuell ermittelt. Anträge auf Neuvereinbarung der Datenbasis sind mit dem Mietvertrag bis spätestens zum 31. Januar des Vereinbarungsjahres einzureichen. Für eine Berücksichtigung beim Vereinbarungsjahr 2023 hat die Einreichung der Anträge bis zum 30.04.2023 zu erfolgen.

Im Rahmen der Neuverhandlung der Datenbasis für das anstehende Vereinbarungsjahr erfolgt eine Vereinbarung zwischen Träger und der zuständigen Behörde über bereits fest vereinbarte, bezifferbare Veränderungen der sich im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vereinbarungsjahres ergebenden monatlichen Mietkosten in den nachfolgenden Vereinbarungsjahren differenziert nach Wirkungsjahren und Umfang der zukünftigen Mehr- oder Minderkosten. Das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Baupreisindex fortgeschriebene TEG1 darf bei dieser Vereinbarung jeweils nicht überschritten werden. Für die Vereinbarungsjahre, für die solche einrichtungsbezogenen Veränderungen der Mietkosten vereinbart werden, erfolgt keine pauschale Fortschreibung des individuellen TEG1 der Einrichtung.

Zur Ermittlung des individuellen Eckwerts des TEG1 werden die sich im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vereinbarungsjahres ergebenden monatlichen Mietkosten durch die TEG1-Standardkapazität der Einrichtung dividiert.

Die TEG1-Standardkapazität ergibt sich grundsätzlich auf Basis der Anzahl der durchschnittlich in der Einrichtung insgesamt betreuten Kinder differenziert nach Leistungsarten (Ist-Belegung) im Zeitraum 01.07 des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bis zum 30.06. des dem Vereinbarungsjahr vorangehenden Jahres. Die Ist-Belegung wird zum Datenstand 31.12. des

Vorjahres des Vereinbarungsjahres ermittelt. Die TEG1-Standardkapazität und die Ist-Belegung werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Anschließend wird die durchschnittliche Ist-Belegung für jede Krippen-Leistungsart mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Für die Leistungsarten für behinderte Kinder gilt der Faktor 1,4 und für alle übrigen Leistungsarten der Faktor 1,0. Die Summe der so ermittelten Produkte je Leistungsart ist die TEG1-Standardkapazität der Einrichtung.

Sofern die Ist-Belegung gleich oder höher als die Soll-Belegung der Einrichtung ist, wird die Ist-Belegung der Berechnung der TEG1-Standardkapazität zugrunde gelegt andernfalls die Soll-Belegung.

Die Soll-Belegung entspricht der Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder, die die in der Einrichtung vorhandene pädagogische Fläche (ohne Berücksichtigung des ggf. vorhandenen Therapieraums für behinderte Kinder) kalkulatorisch zu 90,0% belegt (Soll-Flächen-Belegungsgrad). Die Soll-Belegung bei einem Waldkindergarten entspricht der Anzahl der gemäß Betriebserlaubnis zulässigerweise maximal zeitgleich zu betreuenden Kinder abzüglich eines Flexibilisierungsfaktors von 15%.

Die Soll-Belegung hat die gleiche Leistungsartenstruktur (Anteile der durchschnittlich betreuten Kinder je Leistungsart bezogen auf die Anzahl der insgesamt durchschnittlich betreuten Kinder in der Einrichtung) wie die Ist-Belegung.

Der Soll-Flächen-Belegungsgrad ergibt sich kalkulatorisch, wenn die Soll-Belegung multipliziert mit den für die einzelnen Leistungsarten festgelegten Soll-Flächennutzungen pro betreutem Kind in der Summe mit der pädagogischen Gesamtfläche der Einrichtung übereinstimmt.

Die Soll-Flächennutzung pro betreutem Kind beträgt für die

- Krippen-Leistungsarten: 3,6667 m²
- Leistungsarten für behinderte Kinder: 3,8889 m²
- Leistungsarten für bis zu 5-stündige Elementarbetreuung: 2,4444 m²
- Leistungsarten für 6- bis 12-stündige Elementarbetreuung: 3,3333 m²
- übrigen Leistungsarten: 2,4444 m²

Es gelten folgende Formeln:

$$SB_{\text{Krippe}} * SF_{\text{Krippe}} + SB_{\text{EGH}} * SF_{\text{EGH}} + SB_{\text{E5}} * SF_{\text{E5}} + SB_{\text{E6-12}} * SF_{\text{E6-12}} + SB_{\text{Übrige}} * SF_{\text{Übrige}} = PF_{\text{gesamt}}$$

$$SB_{\text{Leistungsart}} = (IB_{\text{gesamt}} * PF_{\text{gesamt}} * A_{\text{Leistungsart}}) / (IB_{\text{Krippe}} * SF_{\text{Krippe}} + IB_{\text{EGH}} * SF_{\text{EGH}} + IB_{\text{E5}} * SF_{\text{E5}} + IB_{\text{E6-12}} * SF_{\text{E6-12}} + IB_{\text{Übrige}} * SF_{\text{Übrige}})$$

Dabei ist

- SB_{Krippe} die Soll-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Krippen-Leistungsarten
- IB_{Krippe} die Ist-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Krippen-Leistungsarten
- SF_{Krippe} die Soll-Flächennutzung pro betreutem Kind mit einer Krippen-Leistungsart

- SB_{EGH} die Soll-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Leistungsarten der behinderten Kinder
- IB_{EGH} die Ist-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Leistungsarten der behinderten Kinder
- SF_{EGH} die Soll-Flächennutzung pro betreutem Kind mit einer Leistungsart für behinderte Kinder
- SB_{E5} die Soll-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Leistungsarten der bis zu 5-stündigen Elementarbetreuung
- IB_{E5} die Ist-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Leistungsarten der bis zu 5-stündigen Elementarbetreuung
- SF_{E5} die Soll-Flächennutzung pro betreutem Kind mit einer Leistungsart der bis zu 5-stündigen Elementarbetreuung
- SB_{E6-12} die Soll-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Leistungsarten der 6 bis 12-stündigen Elementarbetreuung
- IB_{E6-12} die Ist-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die Leistungsarten der 6 bis 12-stündigen Elementarbetreuung
- SF_{E6-12} die Soll-Flächennutzung pro betreutem Kind mit einer Leistungsart der 6 bis 12-stündigen Elementarbetreuung
- $SB_{\text{Übrige}}$ die Soll-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die übrigen Leistungsarten
- $IB_{\text{Übrige}}$ die Ist-Belegung (Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder) für die übrigen Leistungsarten
- $SF_{\text{Übrige}}$ die Soll-Flächennutzung pro betreutem Kind mit einer Leistungsart der übrigen Leistungsarten
- $SB_{\text{Leistungsart}}$ die Soll-Belegung einer Leistungsart
- IB_{gesamt} die Ist-Belegung insgesamt.
- PF_{gesamt} die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung
- $A_{\text{Leistungsart}}$ der Anteil der durchschnittlich betreuten Kinder einer Leistungsart bezogen auf die Anzahl der insgesamt durchschnittlich betreuten Kinder in der Einrichtung gemäß Ist-Belegung.

Sofern die Voraussetzungen für die Neuverhandlung der Datenbasis in einem Vereinbarungsjahr nur für einen Teil der Kitaflächen einer Einrichtung vorliegen, ist gleichwohl für die Ermittlung der Soll-Belegung die pädagogische Gesamtfläche sowie die gesamte Ist-Belegung und ggf. Plan-Belegung der Einrichtung zugrunde zu legen. Die auf die Kita-Flächen, für die eine Neuverhandlung der Datenbasis erfolgen soll, entfallenden monatlichen Mietkosten sind dabei kalkulatorisch proportional gemäß dem Anteil der pädagogischen Fläche der Kita-Flächen der Einrichtung, für die Voraussetzungen für die Neuverhandlung der Datenbasis nicht vorliegen,

zu erhöhen. Die sich im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vereinbarungsjahres kalkulatorisch ergebenden monatlichen Mietkosten, die der Ermittlung des individuellen TEG1 zugrunde zu legen sind, ergeben sich in diesem Fall nach folgender Formel:

$$\text{Kalkulatorische Mietkosten} = \text{Miete}_{\text{indTEG1}} / \text{PF}_{\text{indTEG1}} * \text{PF}_{\text{gesamt}}$$

Dabei ist

- $\text{Miete}_{\text{indTEG1}}$ die sich im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vereinbarungsjahres ergebenden monatlichen Mietkosten der Kita-Flächen, für die ein individuelles TEG1 zu ermitteln ist.
- $\text{PF}_{\text{indTEG1}}$ die pädagogischen Flächen der Kita-Flächen, für die ein individuelles TEG1 zu ermitteln ist.
- $\text{PF}_{\text{gesamt}}$ die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung

Das Teilentgelt Gebäude der Einrichtung ergibt sich in diesem Fall aus dem gewichteten Mittelwert aus dem individuell ermittelten TEG1 und den Teilentgelten für die übrigen Flächen der Einrichtung. Die Gewichtung erfolgt dabei nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen der Kita-Flächen, für die jeweils ein Teilentgelt Gebäude kalkuliert ist, an der pädagogischen Gesamtfläche der Einrichtung nach folgender Formel:

$$\text{Teilentgelt im Vereinbarungsjahr} = \frac{\text{PF}_{\text{ind}}}{\text{PF}_{\text{gesamt}}} * \text{TEG1}_{\text{ind}} + \sum_{\text{übrige}=1}^n \frac{\text{PF}_{\text{übrige}}}{\text{PF}_{\text{gesamt}}} * \text{TEG}_{\text{übrige}}$$

Dabei ist

- $\text{PF}_{\text{indTEG1}}$ die pädagogischen Flächen der Kitaflächen, für die im Vereinbarungsjahr die individuelle Ermittlung eines TEG1 erfolgt.
- $\text{PF}_{\text{übrige}}$ die übrigen pädagogischen Flächen der Einrichtung
- $\text{TEG1}_{\text{indv}}$ das individuell kalkulierte TEG1
- $\text{TEG}_{\text{übrige}}$ die übrigen Teilentgelte in der Einrichtung
- $\text{PF}_{\text{gesamt}}$ die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung

Die zuständige Behörde kann eine Neuverhandlung der Datenbasis für ein individuelles TEG1 für ein Vereinbarungsjahr bis zum 31. Januar des Vereinbarungsjahres verlangen, wenn die Struktur der Einrichtung sich wesentlich verändert hat. Eine wesentliche Strukturveränderung liegt vor, sofern gemäß der für das Vereinbarungsjahr heranzuziehenden Ist-Belegung

- a. erstmals Kinder unter 3 Jahre betreut oder Kinder im Alter ab 3 Jahren mit Leistungsarten der Eingliederungshilfe gefördert werden;
- b. der Anteil der Krippen-Leistungsarten in der Leistungsartenstruktur um mindestens 10 Prozentpunkte gegenüber der Leistungsartenstruktur der Ist-Belegung, die der letzten Vereinbarung eines individuellen TEG1 für die Einrichtung zugrunde lag, gestiegen ist;

- c. der Anteil der Eingliederungshilfe-Leistungsarten um mindestens 10 Prozentpunkte gegenüber der Leistungsartenstruktur der Ist-Belegung, die der letzten Vereinbarung eines individuellen TEG1 für die Einrichtung zugrunde lag, gestiegen ist.

Ferner liegt eine wesentliche Strukturveränderung vor, sofern sich die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung gegenüber der pädagogischen Gesamtfläche, die der letzten Vereinbarung eines individuellen TEG1 für die Einrichtung zugrunde lag, um mindestens 20% verändert hat.

Bei Einrichtungen, die erst im Zeitraum 2.01. des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bis zum 31.12. des Vereinbarungsjahres den Betrieb neu aufnehmen, erfolgt auf Antrag des Trägers die individuelle Ermittlung des TEG1 unter Zugrundelegung der für den regulären Betrieb der jeweiligen Einrichtung vom Träger geplanten Belegung (Plan-Belegung) im Übrigen nach den gleichen Maßgaben wie für die bereits am 01.01 des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bestehenden Einrichtungen. Sobald die Neuaufnahme des Betriebs zumindest sechs Monate vor dem Beginn des Erhebungszeitraums für die Ist-Belegung eines Vereinbarungsjahres liegt, hat eine erneute Neuverhandlung der Datenbasis und individuelle Ermittlung des TEG1 zu erfolgen, die nach den gleichen Maßgaben wie für bereits am 01.01 des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bestehenden Einrichtungen durchzuführen ist.

Sofern in einer bestehenden Einrichtung Teile der Kita-Flächen erst im Zeitraum 02.01. des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bis zum 31.12. des Vereinbarungsjahres den Betrieb neu aufnehmen, erfolgt auf Antrags des Trägers die individuelle Ermittlung des TEG1 unter Zugrundelegung der für den regulären Betrieb dieser neuen Kita-Flächen vom Träger geplanten Belegung (Plan-Belegung) im Übrigen nach den gleichen Maßgaben wie für die bereits am 01.01 des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bestehenden Einrichtungen. Das Teilentgelt Gebäude der Einrichtung ergibt sich dabei aus dem gewichteten Mittelwert aus dem individuell ermittelten TEG1 und den Teilentgelte für die übrigen Flächen der Einrichtung. Die Gewichtung erfolgt dabei nach dem Verhältnis der pädagogischen Fläche der Kita-Flächen, für die jeweils ein Teilentgelt Gebäude kalkuliert ist, an der pädagogischen Gesamtfläche der Einrichtung. Sobald die Neuaufnahme des Betriebs zumindest sechs Monate vor dem Beginn des Erhebungszeitraums für die Ist-Belegung eines Vereinbarungsjahres liegt, hat eine erneute Neuverhandlung der Datenbasis und individuelle Ermittlung des TEG1 zu erfolgen, die nach den gleichen Maßgaben wie für die bereits am 01.01 des Vor-Vorjahres des Vereinbarungsjahres bestehenden Einrichtungen durchzuführen ist.

c) Ermittlung des TEG1 aufgrund eines Ersatzbaus

Für den Fall, dass ein TEG1 aufgrund eines Ersatzbaus am gleichen Standort fällig wird, und das ersetzte Gebäude das Mindestalter von 50 Jahren nicht erreicht hatte und eine normale Festsetzung des TEG1 nach den obigen Regeln zu einer Anhebung des TEG führen würde, wird ein gekürztes TEG1 festgesetzt, dass sich wie folgt berechnet:

$$\text{TEG1}_{\text{gekürzt}} = \text{TEG3} + (\text{TEG1} - \text{TEG3}) * ((\text{Ersatzbaujahr} - \text{Baujahr}) / 50)$$

Das TEG3 dient bei dieser Berechnung ausschließlich der erstmaligen Ermittlung des TEG1 gekürzt und verliert sodann seine Gültigkeit. Neben der pauschalen Fortschreibung sind ggf. Änderungen der Abschläge für Grundstücksüberlassung und Raumüberlassung sowie des

Faktors Kleininrichtungen entgeltwirksam zu berücksichtigen, wenn sich die zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.

Sofern ein TEG 1 gekürzt bereits für das Jahr 2017 vereinbart wurde, sind für die Folgejahre weiterhin die Regularien des Landesrahmenvertrages vom 28. August 2009 maßgeblich.

Unterabschnitt 4: TEG2

Das TEG2 findet Anwendung auf Gebäude bzw. einen Teil der Gebäudeflächen, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, solange keine Vereinbarung eines individuellen Teilentgelts gemäß Unterabschnitt 3 Buchstabe b erfolgt und für die eine der folgenden Ausnahmekonstellationen vorliegt:

- (1) Es handelt sich um die Unterkunft eines Waldkindergartens.
- (2) Es handelt sich um Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, deren Nutzung aber für den Träger mit so hohen Kosten verbunden ist, dass der Träger und die für die Entgeltvereinbarung zuständige Behörde einvernehmlich feststellen, dass die Festsetzung des TEG nach den Regeln des TEG1 unangemessen wäre.

Das TEG2 wird bei Inbetriebnahme individuell zwischen Träger und Behörde vereinbart. Es darf grundsätzlich den Eckwert für das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschriebene TEG1 nicht überschreiten.

Sofern sich die Mietkosten (Netto-Kaltniete) in einem Ausmaß erhöht haben, dass die Finanzierung aus dem TEG2 nicht mehr gewährleistet ist, kann eine Neuverhandlung der Datenbasis verlangt werden. Im Vereinbarungsjahr der Neuverhandlung der Datenbasis, darf das neu zu vereinbarende TEG2 das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschriebene TEG1 nicht überschreiten. Im Vereinbarungsjahr nach der Neuvereinbarung der Datenbasis, wird das betroffene TEG2 wieder in die Fortschreibung nach § 19 LRV einbezogen.

Sofern bei der Neuvereinbarung das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschriebene TEG1 überschritten wird, sind die Regelungen gemäß Unterabschnitt 3 Buchstabe b anzuwenden.

Das individuell vereinbarte TEG2 für Waldkindergärten kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch Kostenpositionen beinhalten, die dem Grunde nach üblicherweise über die Sachkostenpauschale zu finanzieren sind, wenn der Träger nachvollziehbar darlegt, dass die Sachkostenpauschale nicht auskömmlich ist.

Das TEG2 für Waldkindergärten ermittelt sich aus der Division des individuell vereinbarten monatlichen Gebäudeaufwands³ ggf. zuzüglich einzelfallgelagerter Kostenpositionen mit der regelhaft zu betreuenden Kinderzahl. Die regelhaft zu betreuende Kinderzahl ergibt sich aus der Anzahl der gemäß Betriebserlaubnis zulässigerweise maximal zeitgleich zu betreuenden Kinder abzüglich eines Flexibilisierungsfaktors von 15%.

³ Hierzu gehören u.a. Nutzungsentgelte, Erbbauzinsen, Pachten, Fremdkapitalaufwand für Erstausrüstung und ggf. bauliche Investitionen.

Unterabschnitt 5: TEG3

Das TEG3⁴ gilt für Gebäude bzw. einen Teil der Gebäudeflächen, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, solange für das Gebäude kein Ersatzbau erstellt und keine Erweiterung der pädagogischen Fläche in Verbindung mit der Erweiterung der Gesamtfläche der Einrichtung vorgenommen wird und keine Vereinbarung eines individuellen Teilentgelts gemäß Unterabschnitt 3 Buchstabe b erfolgt.

Der Faktor Kleineinrichtungen beträgt für Einrichtungen, deren PF nicht größer als 140 qm ist, 1,1 und bei allen anderen Einrichtungen 1,0.

Sofern sich die Mietkosten (Netto-Kaltmiete) in einem Ausmaß erhöht haben, dass die Refinanzierung aus dem TEG3 nicht mehr gewährleistet ist, kann eine Neuverhandlung der Datenbasis verlangt werden. Im Vereinbarungsjahr der Neuverhandlung der Datenbasis, darf das neu zu vereinbarende TEG3 das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschriebene TEG1 nicht überschreiten. Im Vereinbarungsjahr nach der Neuvereinbarung der Datenbasis, wird das betroffene TEG3 wieder in die Fortschreibung nach § 19 LRV einbezogen.

Sofern bei der Neuvereinbarung das im gleichen Vereinbarungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex fortgeschriebene TEG1 überschritten wird, sind die Regelungen gemäß Unterabschnitt 3 Buchstabe b anzuwenden.

Ab dem Jahr 2018 erfolgt bei der Berechnung und Vereinbarung der Gebäudeentgelte gemäß Unterabschnitte 3 (TEG1_{gekürzt}), 5 und 6 keine Heranziehung des Faktors 95,67% im TEG 3.

Unterabschnitt 6: TEG4

Bei der Erweiterung oder bei einem Teilersatzbau von Einrichtungen, auf die bisher das TEG3 angewandt wurde, wird ein TEG4 ermittelt, in das für den Anteil der Bestandseinrichtung das TEG3 und für den Anteil der Erweiterung das TEG1 einfließt. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen (PF) der Einzel-TEG gemäß Unterabschnitte 3 und 5 nach folgender Formel:

$$\text{TEG4} = \text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}} + \text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1}$$

Dabei ist

- **PF_{alt}** die pädagogische Fläche des Altgebäudes (d.h. die PF vor der Erweiterung oder die PF im erhalten gebliebenen Teil des Altgebäudes)
- **PF_{neu}** die pädagogische Fläche des neuen Gebäudeteils bzw. Erweiterungsteils und
- **PF_{gesamt}** die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung nach der Baumaßnahme, d.h. die Summe aus PF_{alt} und PF_{neu}.

Der Faktor Kleineinrichtungen beträgt für Einrichtungen, deren PF nicht größer als 140 qm ist, 1,1 und bei allen anderen Einrichtungen 1,0.

⁴ Die Ermittlung und Fortschreibung erfolgt grundsätzlich gemäß den Regularien des Landesrahmenvertrages vom 15. Juni 2005 in der Fassung vom 29. Mai 2007 mit den Änderungen der Vertragskommission vom 26.9.2007 Anlage 1, Abschnitt f, Unterabschnitt 5

Das TEG 4 wird nur bei Einrichtungen, deren Zuwachs an pädagogischer Fläche auf eine erhöhte Netto-Nutzfläche ursächlich zurückzuführen ist, ermittelt. Für Erweiterungen der päd. Fläche im Rahmen der im TEG 3 anerkannten förderungsfähigen Fläche wird kein TEG 4 ermittelt, das TEG 3 behält weiterhin Gültigkeit.⁵

Bei unterjährigen Erweiterungen wird das TEG 4 wie folgt ermittelt: $(\text{TEG 3} \times \text{Monate alte BE} + \text{TEG 4} \times \text{Monate neue BE}) / 12$. Bereits vereinbarte Entgelte werden neu vereinbart.

Der Träger nimmt vor Baubeginn Verhandlungen mit der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde auf, wenn die Planung vorsieht, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die im erhalten bleibenden Teil des Gebäudes angesiedelte pädagogische Fläche um mehr als 15% geringer ist als die bisher in diesem Gebäudeteil geführte pädagogische Fläche, um eine einzelfallbezogene Vereinbarung zu treffen.

Unterabschnitt 7: Differenzierung nach Leistungsarten

Die nach den Unterabschnitten 3 bis 6 ermittelten Beträge des TEG gelten für Elementar-Leistungsarten und Hort-Leistungsarten. Zur Ermittlung der entsprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Für Leistungsarten für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen gilt der Faktor 1,4. Die nach den Unterabschnitten 3 bis 6 ermittelten Beträge sind mit diesem Faktor zu multiplizieren.

Unterabschnitt 8: TEG im Verbundentgelt mehrerer Einrichtungen

Wenn Entgelte gemäß § 16 Absatz 2 Landesrahmenvertrag einheitlich für mehrere Einrichtungen eines Trägers oder Trägerverbundes vereinbart werden, gilt für das TEG im Verbundentgelt Folgendes:

- a) Die Ermittlung des Verbund-TEG aus den Einzel-TEG der Einrichtungen gemäß Unterabschnitte 3 bis 6 erfolgt durch Bildung eines nach der Größe der Pädagogischen Flächen der Einrichtungen gewichteten Mittelwertes.
- b) Das Verbund-TEG wird nur kalenderjährlich verändert.

Wird aufgrund der Regelung unter b) eine Einrichtung mit gültiger Betriebserlaubnis in einem Kalenderjahr im Verbundentgelt nicht berücksichtigt, so wird für die Einrichtung von der Eröffnung an ein Individualentgelt bis zur nächsten Neuvereinbarung des Verbundentgelts ermittelt und abgerechnet.

⁵ Davon unberührt bleibt der Beschluss der Vertragskommission vom 15.4.2009

C. Einfügung Anlage 4 LRV und Herausnahme Anhang I LRV

Die neu eingefügte Anlage 4 enthält die Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita vom 10.12.2014.

Anhang I entfällt. Die Nummerierung der übrigen Anhänge wird entsprechend aktualisiert.